V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M. 10043 — CDC/PBB/Capveriant

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 83/05)

1. Am 4. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CAPVERIANT GmbH („Capveriant“, Deutschland),

— Deutsche Pfandbriefbank AG („PBB“, Deutschland),

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich).

PBB und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Capveriant.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Capveriant ist eine von PBB 2018 in Deutschland und 2019 in Frankreich lancierte Online-Plattform, die Einrichtungen der öffentlichen Hand mit Finanzierungsbedarf und Kreditgeber, die Darlehen und Schuldverschreibungen anbieten, zusammenführt. Capveriant bietet zudem einige Nebendienstleistungen an.

— PBB ist die Holdinggesellschaft der PBB-Gruppe, die Bankdienstleistungen, insbesondere Finanzierungen für Investitionen in Gewerbeimmobilien und für den öffentlichen Sektor, anbietet. PBB ist hauptsächlich in der Kreditvergabe tätig.

— CDC ist eine französische öffentliche Einrichtung mit Sonderstatus, die mit ihren Tochtergesellschaften einen staatlichen Konzern bildet und dem allgemeinen Interesse und der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes dient. Der Konzern nimmt Gemeinwohlaufgaben wahr, um die Politik des französischen Staates und von Gebietskörperschaften zu unterstützen. Seine beiden wichtigsten Tätigkeitsbereiche sind i) Gemeinwohldienstleistungen und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten sowie ii) Offenmarktgeschäfte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10043 – CDC/PBB/Capveriant

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.